Haupt-Expedition:
Bilkerstraße 24.

Erscheint täglich. Preis pro Quartal 2 Mark, per Post 2 Mark 10 Pf. Anzeigen werden die Zeile zu 15 Pf. berechnet, Minimum 2 Zeilen. Reclamen 30 Pf.

Düsseldorfer Volksblatt.

Filial-Expeditionen
Marktstraße 5 und Schadowstraße 57.
Agenturen: Haasenstein & Vogler in Köln, Frankfurt a. M., Berlin und Hamburg. Rud. Mosse in Köln Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg. G. L. Daube & Co. in Frankf. a. M. u. allen größeren Städten.

№ 151. Verantwortlicher Redakteur: Eduard Hüsgen in Düsseldorf. Samstag 12. Juni (Basilides.) 1875. Druck und Verlag von C. Becker & Co. in Düsseldorf. 9. Jahrgang.

* Rede des Abgeordneten Dr. Brüel

in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. April.

Meine Herren! Ich wünsche mich über den vorgelegten Gesetzentwurf nicht blos vom evangelischen Standpunkt aus zu äußern — und diesen Standpunkt finde ich in den Worten meines Herrn Vorredners nicht vertreten — sondern auch wesentlich mit Beschränkung auf die evangelische, akatholische Seite der Sache, da meines Erachtens von den katholischen Verhältnissen und Beziehungen in der letzten Zeit schon überreichlich die Rede gewesen ist und hat sein müssen. Die Vorlagen, die wir über kirchliche Verhältnisse seit der Zeit des Schulaufsichtsgesetzes erhalten haben, sind leider derart gewesen, wenigstens größtentheils, daß, wiewohl sie veranlaßt waren lediglich durch Beziehungen der katholischen Kirche und mit ihrer Spitze auch wesentlich gerichtet waren gegen diese Kirche, sie doch zugleich die übrigen Kirchen, namentlich die evangelischen Kirchen, in eine Mitleidenschaft gezogen und Interessen und Rechte der evangelischen Kirchen zum Theil — ich erinnere z. B. an das Civilehegesetz — schwerer geschädigt haben und noch schädigen, als Interessen und Recht der Katholiken. In neuerer Zeit schien sich dieses Verfahren zum Bessern gewandt zu haben. Wir haben ja verschiedene Gesetze erhalten, das Gesetz über erledigte Bisthümer, das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, das sogenannte Sperrgesetz, — lauter Gesetze, die sich nur auf die Katholiken beziehen, und ich gestehe, daß ich mich danach der Hoffnung hingegeben hatte, es würde die Regierung nun auch auf diesem Wege bleiben, nämlich das, was von Seiten der katholischen Kirche veranlaßt ist, auch allein dieser Kirche gegenüber zum Austrag bringen. Es würde mir danach nicht unerwartet gewesen sein, wenn wir gegenwärtig etwa eine Vorlage erhalten hätten, nach welcher die betreffenden Verfassungsbestimmungen in Beziehung auf die römisch-katholische Kirche suspendirt wären. Ich für meine Person würde freilich auch das nicht für richtig gehalten haben, weder für gerecht, noch für weise. Denn nach meiner Ueberzeugung enthalten die bisherigen Gesetze schwere, ungerechte Eingriffe in die Sphäre der römisch-katholischen Kirche, sowohl nach katholischer Ueberzeugung als nach protestantischer Ueberzeugung. (Oho! links; Sehr richtig im Centrum.)

Ich erinnere z. B. an die Bestimmungen über einen directen Staatszwang zur Besetzung der geistlichen Aemter als solcher, an die Einwirkung, die die Regierung in Anspruch nimmt für die Besetzung des geistlichen Amts als solchen, nach dem Gesetz über die Pfarrerwahl in erledigten Diöcesen, und ebenso an die staatliche Einwirkung auf die Absetzung vom geistlichen Amt, als solchem. Alles das sind Dinge, die meines Erachtens für den evangelischen Verstand und das evangelische Gewissen gerade so ungeheuerlich sind, wie für Verstand und Gewissen des Katholiken. (Hört! Hört! im Centrum.)

Ich glaube auch, daß die Regierung das Staatsinteresse weit mehr befördern würde durch eine Beseitigung, oder wenn man das nicht will, durch eine Revision dieser Gesetze — eine Revision, die namentlich einestheils diese schwerwiegendsten Eingriffe hinwegnähme, andererseits auch der Regierung die Möglichkeit gewährte, stehen zu bleiben und nicht mehr fort und fort getrieben zu werden in dem Kampfe zu neuen und aber neuen Gewaltmaßregeln, die schließlich doch nur mit einem Verbot der katholischen Religion im Staate Preußen endigen können. (Sehr wahr! im Centrum. Unruhe links.)

Meines Erachtens würde sich eine solche Revision der Gesetze durchführen lassen, ohne irgend das Ansehen des Staates zu schädigen, kaum das der gegenwärtigen Staatsregierung. Vielleicht würde man nöthig haben, dabei den kleinen Rest von Privilegien, der der katholischen Kirche geblieben ist, zu streichen; ich glaube, die Herren von der katholischen Seite selbst würden darüber nicht allzu betrübt sein. (Gewiß nicht! im Centrum.)

Nun, m. H., ich wiederhole, ich würde es mir erklären können, wenn die königliche Staatsregierung in der Hitze des Kampfes nur auf Erreichung ihres Sieges bedacht, jetzt von allen Schranken sich zu befreien trachtete, von allen, namentlich auch verfassungsmäßigen Schranken, die sie in ihrer Action gegen die katholische Kirche hindern können. Wenn ich aber sehe, daß nun wieder ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der die gleiche Rechtsentziehung für die übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften, wie für die katholische Kirche enthält, ohne daß auf evangelischer Seite irgend Anlaß gegeben oder Grund vorhanden wäre, so kann ich nicht leugnen, daß mich das auf's Tiefste nicht bloß betrübt, sondern zugleich im Innersten empört.

An schönen Worten fehlt es, wie früher, auch diesmal dabei freilich nicht. Es sind uns schöne Worte in den Motiven gegeben, es sind schöne Worte noch vorgestern im Herrenhause gesprochen; es ist versichert, daß man gegen die evangelische Kirche durchaus keine böse Absicht habe. Aber, m. H., mit den Worten ist es doch nicht gethan, es handelt sich um die That, und zeigen Sie uns die That.

Mein Herr Vorredner hat hingewiesen auf die Mittel, die bewilligt sind zur Aufbesserung des Gehalts der Geistlichen, und ich bekenne ja gern, daß mit deren Verwendung im Kreise der evangelischen Geistlichen manchen sehr dringenden Nothständen mit abgeholfen werden kann. Eine wirkliche und wahre Wohlthat vermag ich jedoch in dieser Bewilligung leider nicht zu finden, denn es sind doch immer Mittel, die nur bewilligt werden sollen für ein Futter, welches aus der Hand genommen ist. (Sehr gut! im Centrum.)

M. H., wenn wir mal einen Rückblick werfen auf das, was denn nun die Artikel, die jetzt aufgehoben werden sollen, für die Kirchen bedeutet haben, ich meine, da muß doch den Evangelischen eine gewisse Trauer erfüllen. Zwanzig Jahre lang sind die Bestimmungen dieser Artikel den Katholiken für die Selbstständigkeit ihrer Kirche zu Gute kommen; für die Evangelischen haben sie ein Viertel Jahrhundert lang nur eine leere, bisher unerfüllte Hoffnung gewährt und gerade ehe diese Hoffnung sich verwirklichen soll, wird nun die Zusage der Verfassung wieder zurückgenommen. Sie sagen, man wird der evangelischen Kirche keinen Schaden zufügen. Zunächst liegt da der Abschluß der Verfassung für die alten Provinzen vor, und es ist ja möglich, daß, wenn die Hoffnungen sich verwirklichen, die Herr Techow hier vor einiger Zeit im Hause ausgesprochen hat, daß nämlich in seinem Sinne, also ich darf wohl annehmen im protestantenvereinlichen Sinne, auch die Generalsynode die Verfassung zum Abschluß bringen wird, daß sich dann ein Conflict nicht ergeben werde und daß von Seiten dieses Hauses namentlich kein Verlangen sich kundgeben werde, in die Interna der evangelischen Kirche ordnend einzugreifen. Es könnte aber doch jetzt oder künftig auch einmal anders kommen, und wir wollen sehen, wie dann die Sache sich stellen wird, ob man dann nicht große Neigung hier zeigen wird, von Staatswegen zu bestimmen, wie die Verfassung der Kirche geordnet werden soll, und zwar auch so weit die Kirche die Anstalt ist, die Sacrament und Lehre verwaltet.

Der Herr v. Schorlemer äußerte einmal vor zwei Jahren, als die Declaration eben dieser Artikel in Frage stand, die evangelische Kirche würde nur honoris causa hineingezogen. Nun, m. H., meines Erachtens sind diese Worte auch dem Sinne nach nicht zutreffend, der damals damit verbunden wurde, daß nämlich die evangelischen Kirchen nicht mitgeschädigt würden. Aber wenn ich nun gar auf den einfachen Wortsinn sehe, dann klingt doch das „honoris causa" wie reiner Hohn. Wenn eine große Kirche wie die evangelische nicht nach ihren eigenen Bedingungen behandelt wird, sondern lediglich als Anhängsel einer anderen, einer fremden Kirche, dann, meine ich, ist das weder ehrenvoll für die Regierung des Staates, der die Behandlung übt — noch dazu eines Staates, der erst kürzlich vom Herrn Reichskanzler ein evangelischer Staat genannt ist und der sich so gern als Hort des Protestantismus aufwirft — noch für die Kirche die diese Behandlung sich gefallen lassen muß. Die katholische Kirche wird in allen diesen Maßregeln eine Aufforderung zum Zweikampfe finden können, der für sie nur ehrenvoll ist, die evangelische Kirche aber kann dieselben Maßregeln nur wie einen verächtlichen Fußtritt empfinden, der ihr versetzt wird. (Bewegung.)

M. H., der Herr Reichskanzler hat vorgestern, wenn die Zeitungsmittheilungen richtig sind, im Herrenhause gegen die Evangelischen, die für Abwehr der bedrohlichen Rechtsverletzungen von der katholischen Kirche eintreten, den Vorwurf erhoben, sie ordneten das Evangelium ihrer Politik unter. Nun möchte ich wohl fragen: liegt in diesem Vorgehen der Staatsregierung etwa das Muster für richtige Ueberordnung des Evangeliums über die Politik. (Sehr gut! im Centrum.)

Ich will ganz dahingestellt sein lassen, ob nicht die evangelische Kirche Schuld und große Schuld mit an dieser ihr zu Theil werdenden Behandlung trägt, ob sie nicht selbst an ihre Brust zu schlagen und mea, mea culpa zu rufen hat. Ich wünsche und hoffe, es möchte auch in evangelischen Kreisen durch solche Vorgänge das Bewußtsein erweckt und lebendig gemacht werden, daß die Selbstverleugnung der Kirche auch dem Staate gegenüber ihre Grenze hat und zur Sünde wird, wenn sie in Verleugnung der Pflichten ausartet.

M. H., über den Werth des Artikels 15 nach der Declaration, die er vor zwei Jahren erhalten hat, kann man ja verschiedener Ansicht sein. Es ist darüber, wie Sie wissen, viel gestritten, und es ist nicht meine Absicht, auf den Sinn und die Bedeutung des Artikels 15 in seiner jetzigen Fassung noch näher einzugehen. An das Eine aber möchte ich Sie doch erinnern, daß der hohe Werth und die hohe Bedeutung dieses Artikels in seiner jetzigen Fassung gerade von der linken Seite des Hauses im Jahre 1873 ganz besonders lebhaft vertheidigt ist, vertheidigt von dem gelehrten Führer, den Sie sich damals erwählt haben, nämlich von dem Abg. Dr. Gneist. Dieser führte damals in seiner bekannten tiefen und gelehrten Weise aus, daß nach der Declaration eigentlich erst der richtige Sinn und die wahre ursprüngliche Bedeutung des Artikels vollständig klar und festgestellt sei. (Hört! Hört!) Er sprach damals am 30. Januar 1873 die emphatischen Worte: „Diese Artikel der Verfassung sollen die zehn Gebote des nationalen Rechts sein!" (Heiterkeit im Centrum.) M. H., die zehn Gebote sind nach gemeinsamem Glauben von Juden und Christen die Grundlage des religiösen Glaubens und der Sitte. Wir werden nun erwarten, daß Sie Probe darüber machen, welchen Werth Sie den zehn Geboten beilegen. (Sehr gut! im Centrum.) In den Augen der Regierung scheint der Art. 15 ganz viel freilich nicht mehr zu bedeuten. Daß sie sich besonders dadurch eingeschränkt gefühlt hätte, haben wir wenigstens bei allen den Gesetzesvorlagen, die uns nun seit dem Jahre 1873 gemacht sind, gerade nicht gefunden. Umsomehr hätte man wohl erwarten dürfen, daß die Regierung keine große Neigung gezeigt hätte, jetzt eine Aufhebung dieses Artikels zu beantragen, von dem der Herr Cultusminister damals sagte, es wäre jetzt mit der Declaration die Sache principiell richtig gestellt nach der Ansicht derjenigen Regierung, der anzugehören er die Ehre habe. Was eigentlich an dem Artikel unbequem ist, kann daher fast nur die Reminiscenz sein, die darin ausgedrückt ist an die Selbstständigkeit der Kirche; (Sehr gut! im Centrum) diese bloße Reminiscenz schon wird unbequem und sie muß fallen. Nun, m. H., mir scheint, daß derjenige, der die Achtung vor der Verfassung grundsätzlich untergraben wollte, eigentlich keinen besseren Weg einschlagen könnte, als den die Regierung hier geht. (Sehr richtig! im Centrum.) Erst wird nach Möglichkeit weginterpretirt, dann wegdeclarirt, und noch ist der Hymnus über die Schönheit der Declaration nicht verklungen, so muß auch diese schon dem Vacuum Platz machen. (Sehr gut! und Bravo! im Centrum.) M. H., gehen wir auf diesem eingeschlagenen Wege weiter, so fürchte ich, zeigen schon einige andere Titel der Verfassung ein mehr oder minder hippokratisches Gesicht. In geringem Grade mag das der Fall sein bei den Artikeln 5 und 6:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Wohnung ist unverletzlich."

Wenn ich mich aber erinnere, wie man im Jahre 1870 in

Vermählt und doch keines Mannes Weib.

Nach dem amerikanischen Originale der Mrs. May Agnes Fleming frei bearbeitet von

Lina Freifrau von Berlepsch.

53 (Fortsetzung.)

2. Kapitel.

Der Feste Königin.

„Paulina!"

Keine Antwort. Die angeredete Dame war in ein Buch vertieft.

„Hörst Du nicht, Pauline, 's ist beinahe fünf Uhr und Zeit, Dich anzukleiden."

„Ich fühle keine Lust, auszugehen, Mathilde," entgegnete Pauline aufblickend; „'s ist behaglich am Kamine, und der Roman interessirt mich mehr als die Spazierfahrt."

„Und das sagst Du am ersten Tag nach der Rückkehr des Marquis von Heatherland, und nachdem Du ihn vierzehn Tage lang nicht sahest? Nun, hoffentlich werde ich, wenn ich einmal verlobt bin, mehr Sehnsucht nach meinem Bräutigam fühlen. Die böse Welt hat wohl Recht, wenn sie behauptet, der Feste Königin habe kein Herz, und für die künftige Herzogin ist dies auch wohl keine nothwendige Beigabe."

Ein Schatten von Neid schien in Mathildens Ton durchzuklingen. Sie wußte, daß sie nie eine Herzogin werden würde. Sie war ein kleines, bleiches Wesen mit pechschwarzen Haaren und Augen: Sir Hugo's treues Ebenbild. Pauline seufzte.

„Kein Herz, Mathilde? o vielleicht wäre es gut für die Meisten von uns, wenn wir ohne Herz und Gewissen, ohne Erinnerung geboren würden. Vergangene Handlungen dürften dann die Zukunft nicht verbittern."

„Aber ich kam ja nicht, um derlei Vorlesungen anzuhören; Tante Leora sandte mich, zu sehen, ob Du zur Ausfahrt bereit seiest, und Du wirst doch wohl nicht ernstlich bei dem Buche bleiben wollen."

„Freilich; das Buch ist sehr interessant, und die tägliche Ausfahrt zur gleichen Stunde, auf dem gleichen Weg, um die gleichen Gesichter zu sehen, ist mindestens einförmig."

„Was liesest Du?"

„Das Kreuz des Südens" vom Verfasser von „Gold und Flitter" und „Paul Rutherfords Weib," den besten novellistischen Erzeugnissen des Tages. Hast doch selbst Du sie gelesen, Mathilde."

„Ja. Der Verfasser kennt die Verhältnisse und das Leben, aus dem er seinen Stoff greift. Die Heldin in „Paul Rutherford's Weib" gleicht Dir übrigens auffallend."

„Mir? und wäre das ein Compliment für mich oder Gretchen Rutherford?"

„Für Dich. Paul Rutherford's Weib war ein bezauberndes Wesen, das ganz gewiß nach der Natur gezeichnet ist, — nach Dir."

„So viel ich weiß, war sie ein eigensinniges, leidenschaftliches, halsstarriges Geschöpf mit guten Anlagen, das völlig unter dem Einfluß des Momentes stand und genug Unheil anrichtete. Sie mag sein, wie ich war, und mir graut, wenn ich daran denke, welch wildes, kleines, rücksichtsloses Ungeheuer ich gewesen."

„Du hast doch Niemand umgebracht oder einen Bedienten geheirathet?"

Paulinens Antlitz überflog momentan tiefes Roth.

„Ich that, was ich weder vergessen, noch mir vergeben kann, was mich lebenslang mit Schmerz und Schmach verfolgt."

Sie schien mehr mit sich denn mit Mathilden zu sprechen.

„Man sagt, ich habe mich sehr verändert," fuhr sie nach kurzer Pause fort, „und ich hoffe, daß dem so sei, ich möchte um keinen Preis der Pauline Lisle von vor sechs Jahren gleichen."

„Also hast auch Du ein Geheimniß, Pauline? Wie interessant sich das ausnimmt! Du magst mir übrigens glauben, daß ich so etwas ahnte, daß Dein zerstreutes, düsteres Wesen mich annehmen ließ, Du seiest Die Heldin einer Romanze und kennest des Dichters „ich habe gelebt und geliebt" aus Erfahrung. Wer war es, Pauline?"

Pauline blickte auf und lachte.

„Meine prophetische Seele sagt mir, daß Frau Galbraith in fünf Minuten hier sein wird — leb wohl, mein theures Buch! welch eine Komödie ist doch im glücklichsten Falle das Leben, und wir die zierlich geputzten Puppen! Und wenn der Vorhang fällt und die Lichter erlöschen, welche Rechenschaft werden wir über ein so verbrachtes Dasein zu geben haben?"

Um Fräulein Charteris' Lippen spielte sarkastisches Lächeln.

„Sprichst Du auch mit dem Marquis von Heatherland so? erwahnst Du ihm gegenüber Deinen Ekel vor Gesellschaft und Welt?"

„Der Marquis ist tausend Mal zu gut für mich, Niemand weiß das besser, als ich."

„Und doch interessirst Du Dich nicht für ihn und heirathest ihn, trotz Deiner Sentimentalität, nur seines Ranges wegen. All das ist Humbug, Pauline."

Mathilde verließ das Zimmer. Ohne die Verwandtschaft zu ahnen, waren sich die Halbschwestern innig zugethan. — Was ist Pauline mit vier und zwanzig Jahren geworden? Groß, schlank, jede Bewegung voll Majestät und würdevoller Grazie zählt Pauline zu den wenigen Frauen, die alle Männer schön finden, deren Zauber auch das eigene Geschlecht, selbst wenn es sie beneidet, sich nicht zu entziehen vermag. Sie hat sich sehr verändert in den letzten sechs Jahren. Aus dem wilden Trotzköpfchen wurde eine ernste Dame von echt weiblichem Wesen.

Träumerisch sitzt sie vor uns und denkt des Mannes, dem sie in drei Wochen vermählt werden sollte, denkt an den Marquis von Heatherland, des Herzogs von Clanroland einzigen Sohn."

Zu Frau Galbraith's Erstaunen wurden die ereignißreichen Weihnachtstage vor sechs Jahren weder auf dem Tannenhof, noch in der Priory verlebt, sondern Pauline begab sich nach Frankreich, um den Winter bei einer Institutsfreundin zuzubringen. Lord Montalien und Sir Hugo hatten sich entzweit.

„Thun Sie Ihr Schlimmstes," sprach Letzterer nicht ohne Würde, „ich werde meine Mündel zu einer Heirath mit Ihnen nicht zwingen."

„Der Tag wird kommen, wo ich Ihnen das vergelten kann," entgegnete Lord Montalien mit unterdrückter Wuth, „und ich werde die Schuld nicht vergessen."

Und so hatte er England verlassen und war seither nicht zurückgekehrt. Paulinen's Geheimniß blieb gewahrt. . . . Im Frühling kehrte sie nach England zurück und wurde von der Herzogin von Clanroland bei Hofe vorgestellt. Bald war sie die Königin aller Feste, die gefeierte Schönheit, der alle Welt huldigte. Sie sei eine Coquette, flüsterten sich die Frauen zu, die Natur habe dem holden Bilde das Herz versagt. Schon in der ersten Saison erhielt sie drei glänzende Werbungen, die sie freundlich, aber entschieden ablehnte. Frau Galbraith gab laut ihrem Unwillen Worte,

Hannover und anderswo, ohne die Formen und Bedingungen über den Belagerungszustand, soweit dadurch diese Artikel aufgehoben werden können, zu beobachten, die Freiheit beschränkt hat und in die Wohnungen eingedrungen ist, so meine ich, daß auch hier schon der Anfang mit der Untergrabung gemacht ist. (Sehr wahr! im Centrum.)

Sehen Sie dann auf den Artikel 29:

> „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln," —

und erinnern Sie sich der Interpretationen, die verschiedentlich vorgekommen sind und anscheinend, wenn nicht autorisirt von oben, wenigstens hinterher nicht streng gestraft und getadelt zu sein schienen; der Interpretationen, wie die, daß unter geschlossenen Räumen nur solche zu verstehen seien, wo selbst bei der größten Sommerhitze jedes Fenster geschlossen ist, (Lachen im Centrum.) dann meine ich, werden Sie erkennen, daß es auch mit diesem Artikel etwas bedenklich steht. (Sehr richtig! im Centrum.)

Da ist ferner der Artikel 22:

> „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachgewiesen hat."

Dieser Artikel ist ja augenblicklich noch kein formelles Recht, das weiß ich wohl, aber der Herr Cultusminister wird sich nach früheren Aeußerungen doch für verpflichtet erachten, im Wesentlichen dem Sinne dieses Artikels gemäß zu verfahren. Und nun blicken Sie nach Hessen hin, wo den sogenannten renitenten Geistlichen, das heißt solchen Geistlichen, die einen bestimmten Act ihres Kirchenregiments, nicht des Staates, nicht glauben anerkennen zu können, verweigert wird, Unterricht zu ertheilen an Kinder mehrerer Familien bloß mit Rücksicht auf ihren kirchenpolitischen Standpunkt, obwohl sie sonst ihre wissenschaftliche, sittliche und technische Befähigung nachgewiesen haben.

Am allerbedenklichsten aber sieht es aus mit dem Artikel 24, Satz 2:

> „Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

M. H., es scheint ja auch, daß von gewisser Seite dieser Artikel schon für todt gehalten ist, daß man ihn für das Aas angesehen hat, um das sich die Adler sammeln. (Heiterkeit.) Ich kann das auch durchaus nicht unerklärlich finden, wenn man das gethan hat. Wenn Sie einmal beachten, welche Bedeutung man diesem Artikel beigelegt hat zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde und bald hinterher, und dann vergleichen, welche Bedeutungslosigkeit man jetzt in dieselben Worte hineininterpretirt, dann werden Sie sich sagen müssen, das Ding ist schon so gut wie todt.

Da lese ich in dem Entwurf zum Unterrichtsgesetz, den der Minister Ladenberg seiner Zeit hat ausarbeiten lassen, z. B.:

Die für den Religionsunterricht und die religiöse Uebung dienenden Bücher werden von den kirchlichen Behörden bestimmt, und damit recht klar wird, was dies bedeuten soll, heißt es weiter, daß wegen der Lese- und Geschichtsbücher ein vorgängiges Benehmen mit den kirchlichen Behörden einzutreten hat.

Die Religionslehrbücher bestimmen die kirchlichen Behörden also allein.

Nur solche Lehrer ferner sollen nach dem Ladenberg'schen Entwurfe als qualificirt gelten, gegen welche die kirchlichen Behörden in kirchlich-religiöser Beziehung keine Einwendungen gemacht haben.

Also die Entscheidung ist auch hier in die Hand der Kirchenbehörde gegeben.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Volksschulen mit dem Recht der directiven Einwirkung steht wiederum nach demselben Entwurfe der Kirche zu. Die Kirche hat das Recht, wenn sie die staatlichen Schulinspectoren nicht betrauen will mit der Leitung und der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, ihrerseits eine andere Person zu bestimmen und soll nur dem Staate davon Anzeige machen.

Das sind die Bestimmungen des Ladenberg'schen Entwurfs, welche den ursprünglichen Sinn des Artikel 24 erläutern, und nun vergleichen Sie, wie es jetzt steht. Von einer directen Einwirkung irgend welcher Art seitens der kirchlichen Organe ist nicht mehr die Rede. Das ganze Recht der Geistlichen, die den Religionsunterricht leiten, besteht lediglich darin, Kenntniß zu nehmen und dann sich mit ihren Wünschen und Anträgen an die Staatsregierung zu wenden, die darüber befindet, in wie fern sie den Wünschen und Anträgen nachgeben will oder nicht. Neuerdings ist noch, wenigstens den Zeitungsmittheilungen zufolge, die Beschränkung herbeigeführt, daß die Kirche nicht einmal die Personen zu bestimmen hat, durch welche sie Kenntniß nehmen kann. „Es bleibt als Grundsatz bestehen," heißt es in dem betreffenden Ministerialerlaß, „daß der Staat berufen ist, Personen, die nach seiner Ansicht für die Jugend gefährlich sind, von der Schule fernzuhalten."

Was ist darnach von dem Artikel 24 Satz 2 noch übrig geblieben? Und wie erklärlich ist es, daß man in gewissen Kreisen dafür gehalten hat, den Artikel wie ein todtes Aas als Raub davontragen zu können? Sind die Herren für dieses Mal noch davongescheucht (Heiterkeit), so glaube ich, wenn die Sache so fortgeht, wird es nicht mehr lange dauern und sie werden in vollem Einverständniß mit der Regierung zu ihrem Ziele kommen.

Was den Artikel 18 betrifft — der Art. 16 ist ja für sich klar, es braucht darüber nichts Besonderes gesagt zu werden; er bezieht sich auch wesentlich auf die katholische Kirche allein, von der ich speciell nicht sprechen will, — was aber den Artikel 18 betrifft, so ist es mir eigentlich nicht recht klar, was mit seiner Aufhebung bezweckt werden soll, und zwar deshalb nicht, weil der Schlußsatz der Regierung schon im vollsten und überreichsten Maße die Gewalt in die Hand legt. Das formelle Bestätigungsrecht allerdings ist ausgeschlossen, aber was kann der Regierung an diesem formellen Rechte liegen, wenn sie materiell doch alles Dasjenige, was ihr das Bestätigungsrecht gewähren könnte, in der Hand hat? Die Aufhebung kann also meines Erachtens eigentlich nichts Anderes bedeuten, als daß die Regierung fortfahren will auf dem Wege, den sie schon sanft angefangen hat zu beschreiten mit den Pfarrerwahlen in vacanten katholischen Diöcesen, nämlich auf dem Wege, daß sie ihrerseits direct die Anstellung für das geistliche Amt als solches gewährt, und das ist eben etwas, was, wie ich hoffe, von der großen Mehrzahl selbst dieses Hauses für ein Attribut angesehen wird, welches zu den Zuständigkeiten des Staates nicht gehört, obgleich freilich die Motive auch in der Beziehung bereits eine bedenkliche Perspective eröffnen, wenn sie sagen: „überdies wird es ohne dieselbe" (nämlich die Aufhebung des Artikel 18), „nicht dahin kommen, daß einflußreiche kirchliche Stellen von Männern verwaltet werden, welche den Gesetzen des Staates Gehorsam leisten." Dieses Ziel zu erreichen, wird freilich schließlich kein anderer Weg übrig bleiben, als daß der Staat die Bischöfe und, soweit er es kann, auch den Papst einsetzt. (Sehr gut!)

M. H., ich wende mich dann noch zu dem zweiten Satze des vorgelegten Gesetzentwurfes, zu „Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der anderen Religionsgesellschaften im Staate, regelt sich nach den Gesetzen des Staates". Die Motive übergehen diesen Satz eigentlich fast mit Stillschweigen, und ich glaube, wir werden berechtigt sein, daraus zu schließen, daß er eine besondere positive Bedeutung nicht haben soll. Es scheint mir aber doch immer gerathen zu sein, daß man vorsichtig ist. Die Nothwendigkeit dieser Vorsicht wird allerdings gemindert, aber nicht völlig beseitigt durch den Umstand, daß jetzt ein Antrag auf Streichung dieses Satzes vorliegt, der anscheinend eine gewisse Aussicht auf Annahme in diesem Hause hat. Was übrigens das Schweigen der Motive anbetrifft, so ist mir dasselbe auch wiederum nicht ganz unbedenklich. Einestheils wissen die Herren ja fast Alle, daß es ziemlich allgemeiner Gebrauch ist, in den Motiven recht ausführlich über das zu sprechen, was sich von selbst versteht, dagegen von demjenigen nichts oder wenig zu sagen, was sehr der Aufklärung bedarf. (Sehr gut!)

Hier kommt aber noch besonders hinzu, daß man möglicherweise die bewußte Absicht gehegt haben könnte, von diesem zweiten Satze die Aufmerksamkeit ganz abzulenken. Wir werden deshalb, glaube ich, wohlthun, jedenfalls uns vorzusehen, daß mit diesem Satze, so unberechtigt das sein mag, nicht künftig einmal eine Schlinge gedreht werden kann, die den Kirchen um den Hals geworfen wird, oder selbst allen denen, die durch den Eid oder sonst die Verfassung anerkannt haben. Wenn irgend ein Satz, so gehört meines Erachtens dieser hier vorliegende Satz in eminentem Grade zu denjenigen Sätzen, von denen die Regierungsvorlage sagt, daß es „allgemeine, der Mißdeutung fähige Sätze" seien. Der Herr Abg. Reichensperger hat schon in einigen Punkten diese Möglichkeit der Mißdeutung erwähnt, ich möchte das aber noch etwas näher ausführen. Es sind meines Erachtens zwei Umstände, die hauptsächlich diese Möglichkeit einer Mißdeutung begründen. Das ist einestheils die Verschiedenheit des Begriffs, die man mit dem Worte „Rechtsordnung" verbinden kann, und zweitens die Möglichkeit verschiedener Deutung und verschiedener Beziehung der Worte „im Staate". Was den Ausdruck „Rechtsordnung" betrifft, so ist es ja allerdings richtig, was Herr Reichskanzler gesagt hat, daß von einer Rechtsordnung im strengsten Sinne nur in Betreff aller solcher Normen gesprochen werden kann, die schließlich erzwungen werden können mit weltlicher Macht. Aber, meine Herren, ich bitte Sie, doch das nicht unbeachtet zu lassen, daß dieser Sprachgebrauch kein ganz allgemeiner und gleichmäßiger ist. Werfen Sie nur einen Blick in die Lehrbücher des Kirchenrechts, so werden Sie da von Rechtsordnungen auch in einem viel weiteren Sinne gesprochen finden, in einem Sinne, der solche Normen mit begreift, für die ein äußerer Zwang vielleicht nicht denkbar ist, jedenfalls nicht stattfindet, daß der Begriff der Rechtsordnung alle gemeinen Ordnungen, wenn ich so sagen darf, befaßt, unangesehen, ob schließlich der weltliche Zwang dahinter steht oder nicht. — Was dann die Worte „im Staate" betrifft, so lassen Sie auch eine doppelte Deutung und eine doppelte Beziehung zu. Sie können heißen: „im räumlichen Staatsgebiete" und würden in diesem Sinne zunächst auf die Worte: „der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der anderen Kirchengesellschaften" bezogen werden müssen; sie können aber auch heißen: „im Bereich des Staates" sachlich genommen, und sind dann zunächst auf das Wort „Rechtsordnung" zurückzubeziehen. Je nachdem man die eine oder andere Deutung dieser verschiedenen Möglichkeiten für die verschiedenen Ausdrücke nimmt, gewinnt man eine ganz verschiedene Auslegung des Sinnes des Satzes. Es kommt noch dazu, daß selbst die Worte „regelt sich nach den Gesetzen des Staates" nicht ganz unzweideutig sind; es kann das heißen: sie erhalten von den Staatsgesetzen ihre positive Erfüllung, oder: sie haben daran ihre negativen Schranken. Nun nehmen Sie einmal an, daß man nach diesen verschiedenen Möglichkeiten die denkbar weiteste Auslegung annähme, so würde dieser Satz besagen, daß jede gemeine Ordnung in der Kirche und zwar in denjenigen Kirchen, die sich im räumlichen Gebiete des Staates befinden, ganz ohne Rücksicht darauf, welchen Gegenstand diese Ordnungen regeln, und ob der weltliche Zwang als letztes Mittel dahinter steht oder nicht, daß alle diese Ordnungen festgestellt werden oder zum Mindesten festgestellt werden können durch Staatsgesetz. Und dann liegt in diesem Satze die principielle Proclamirung einer Staatsomnipotenz gegenüber der Kirche, einer Staatsomnipotenz, die jedes eigene Gebiet der Kirche leugnet. Ich glaube, es ist wichtig, daß man sich die Möglichkeit dieser Deutung klar macht, aber daß man zu gleicher Zeit auch diejenigen Momente von vornherein hervorhebt, die die rechtliche Zulässigkeit dieser Interpretation widerlegen. Zu diesem Zwecke kann ich denn an erster Stelle mich auf die Motive des Regierungsentwurfs selbst beziehen. Denn diese Motive sprechen als Zweck der ganzen Gesetzesvorlage aus: „Dies kann nur gelingen, wenn das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht ferner durch allgemeine Specialgesetze geregelt wird." Es würde aber, wenn man die weite Deutung zu Grunde legt, die ich eben als denkbar hinstellte, gerade das Umgekehrte bewirkt, als was die Regierung in den angezogenen Worten als Zweck der Vorlage ausdrücklich ausgesprochen hat. Dann, m. H., würde man auch mit der weiten Deutung des Satzes zu einem völlig unnatürlichen Zustande gelangen, und zwar nicht bloß von dem Standpunkte aus, den ich hier vertrete, sondern auch von dem Standpunkte, der anerkannt ist von den beiden Herren, die gerade die Mehrheit des Hauses in diesen Dingen als höchste Autorität anerkannt, nämlich von dem Herrn Cultusminister und dem Herrn Dr. Gneist. Im Jahre 1873 bei Berathung der Verfassungsänderungen erkannte der Herr Cultusminister ausdrücklich an: „Es ist ja ganz zweifellos, daß es eine ganze Reihe von Angelegenheiten gibt, bei denen ein Verständiger nicht zweifeln wird, daß es in der That Angelegenheiten der Kirche und der Kirche allein sind". Und der Herr Abg. Dr. Gneist sagte: „Im übrigen, m. H., kann keine Macht der Erde darin etwas ändern, daß in allen äußeren Dingen das Gesetz des Staates, der König und der Landtag, die höchste Autorität bleiben, so wenig wir ändern können, daß in den inneren Dingen des Glaubens die Kirche die höchste Autorität sein wird, in die auch das Gesetz des Staates nicht hineinreicht." M. H., wenn das richtig ist, wenn das anerkannt ist von diesen beiden Autoritäten, daß der Kirche ein eigenes, vom Staate unabhängiges Gebiet gewährt, dann meine ich, ist es auch unabweisbar, diese weitgehendere Deutung des Sinnes des zweiten Satzes der Gesetzesvorlage, mit welcher die Annahme jedes eigenen Gebiets der Kirche unvereinbar ist, abzulehnen, diese Interpretation für rechtlich unmöglich zu erkennen, und dann bleibt nur der andere klare Sinn übrig, der Sinn nämlich, der sich wesentlich gleichmäßig ergibt, mag man nun das Wort „Rechtsordnung" im strengeren Sinne verstehen, oder mag man blos die Worte „im Staate" in dem Sinne nehmen von „staatlichen Bereich", dann bleibt nur der Sinn übrig, daß für das staatliche Bereich die eigentliche Rechtsordnung festgestellt wird durch Staatsgesetze und dieser Sinn ist, wie mir scheint, unbedenklich, aber wie mir scheint, auch ziemlich selbstverständlich. Das ganze Gesetz würde dann sagen meinestheils: die Gesetzgebung des Staats, bezüglich der Rechtsordnung der Kirche hat ferner in der Verfassung des Staates keine Schranke mehr; zweitens, das Verhältniß des Staates zur Kirche wird in Zukunft geregelt nicht durch die Staatsverwaltung, sondern durch die Staatsgesetzgebung. Nun, m. H., wenn das der richtige Sinn ist und sein muß, so möchte ich mir nur wenige Worte darüber erlauben, welche Bedeutung denn nun dieser so gefundene richtige Sinn des Gesetzes für die Frage über die Feststellung der Grenzen zwischen Kirche und Staat durch einseitige Gesetzgebung des Staates hat, und, m. H., da muß ich zunächst sagen, ich verwerfe an sich den Weg der einseitigen Gesetzgebung des Staates zur Feststellung der Grenzen zwischen Staat und Kirche nicht unbedingt, weder dem Rechte nach, noch nach der Zweckmäßigkeit, aber das muß ich zunächst behaupten, eine Feststellung der Grenzen „nach dem Belieben des Staates" muß unbedingt ausgeschlossen sein. Ich würde gar nicht darauf kommen, dieses zurückzuweisen, wenn nicht der Herr Cultusminister vor wenigen Wochen, ich meine es war am 16. März, hier offen es ausgesprochen hätte, der Staat habe das Recht, diese Grenzen nach seinem Belieben festzustellen. Ich gestehe, daß meine Freunde und ich über diese Worte des Herrn Cultusministers einigermaßen erschrocken waren und, wie es mir schien, war es auch der Herr Cultusminister selbst über seine eigenen Worte. (Sehr gut! im Centrum.)

Er fügte gleich einen Zusatz nach, der in Wahrheit die früheren Worte aufhob, indem er sagte: „und nach seinem gerechten Ermessen". Ich hatte sofort eine Ahnung davon, daß das gedruckte Protocoll wohl nicht die Aeußerung ganz so wiederbringen würde, wie sie mündlich hier gefallen war; ich habe mich auch davon überzeugt, das gedruckte Protocoll enthält bloß die Worte: „nach seinem gerechten Ermessen". Die Worte: „und nach seinem Belieben" sind in der stenographischen Aufzeichnung gestrichen, und ich erkenne mit Freuden an, daß der Herr Cultusminister selbst diesen nicht correcten Ausdruck seinerseits corrigirt hat. Ich glaube, daß es wichtig ist, daß wir das hier zum öffentlichen Bewußtsein bringen. (Sehr gut! im Centrum.)

Dann, m. H., wenn nun der Staat auch nach seinem gerechten Bemessen verfährt in seiner einseitigen Gesetzgebung, so wird er immer doch nur den Anspruch erheben können, für den staatlichen Bereich diese Grenzen festzustellen, also für die Behörden, die Gerichte, selbst für die Einzelnen, sofern sie als Staatsbürger zu handeln haben. Dagegen wird der Anspruch nicht erhoben werden können, daß durch einseitige Gesetzgebung des Staats das Gebiet des Staats objectiv erweitert werde. Denn diesen Anspruch erheben und mit Recht behaupten können, hieße doch nichts Anderes, als dem Staat die Berechtigung zu geben, mittelst solcher Grenzregulirung in ein Gebiet hineingreifen zu können, in das, wie der Abg. Gneist sagt, das Gesetz des Staates, sei es das einfache Gesetz, sei es das Verfassungsgesetz, nimmermehr hinreicht. Und das würde der reine logische Widerspruch sein.

M. H., wenn ich von dem damit gewonnenen Standpunkte, indem ich zugleich erkläre, auf die Streichung oder die Beibehaltung des zweiten Satzes sehr wenig Gewicht zu legen, da die Besorgniß vor einem gefährlichen Mißverständniß desselben doch recht ferne liegt — wenn ich nach dieser so gewonnenen Deutung des Gesetzes mich frage, welche Wirkung bringt denn das Gesetz? Wird es die Conflicte beseitigen, wird es diesen Conflicten ihren Stachel nehmen? so muß ich meinerseits behaupten, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Re.chensperger: Nein! Das Gewicht, das die Motive darauf legen, daß die Behauptung der Verfassungswidrigkeit verschiedenen der ergangenen Gesetze und den noch zur Verhandlung stehenden Gesetzen entgegengesetzt ist, kann ich für ein irgend erhebliches durchaus nicht ansehen. Hier, in den Verhandlungen des Landtags, mag die Erörterung der Frage, ob die Gesetze verfassungsmäßig sind oder nicht, mitunter unbequem sein, für das Land aber und für die Frage nach der Befolgung der erlassenen Gesetze oder deren Nichtbefolgung ist sie meines Erachtens völlig gleichgiltig. Der Conflict, der zwischen den Pflichten des Staatsbürgers und dem Gewissen des Christen, des katholischen Christen vorzugsweise entsteht, entspringt nicht aus der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der Gesetze, der entspringt daraus, daß nach dem religiösen Glauben der Betheiligten der Staat mit diesen Gesetzen eingegriffen hat in ein Gebiet, das ihm nach ewiger Ordnung der Natur und nach heiliger Ordnung Gottes ein für alle Mal entzogen sein soll, (Sehr wahr! im Centrum.) und diesen Conflict wird keine Staatsgesetzgebung beseitigen und keine Staatsgesetzgebung wird auch irgend etwas dazu beitragen, die etwa hierbei irrenden Gewissen zu berichtigen.

Meine Herren, nach alledem glaube ich das Gesetz verwerfen zu müssen. Es enthält meiner Ueberzeugung nach, so wie es vorgelegt ist, eine Beleidigung des evangelischen Theils der Bevölkerung; es bricht aus dem Reife der Verfassung den letzten Rest des köstlichsten Edelsteins aus, der sich darin je befunden, des Edelsteins kirchlicher Freiheit (Sehr wahr! im Centrum.), einer Freiheit, die auch nach meiner Ueberzeugung Vorbedingung und Bürge für jede bürgerliche Freiheit ist, und was mit alledem erreicht wird, ist — Null! (Bravo! im Centrum.)

Pauline aber lächelte traurig, und die blauen Augen blickten träumerisch in die Ferne, als suchten sie Guido Earlscourt's dunkles Antlitz über dem Ocean. Unter dem Sternenbanner Amerika's kämpfte der einzige Mann, der ihr Herz erbeben, ihre bleiche Wange erglühen ließ, wenn sie seinen Namen gelegentlich in den Zeitungen, die Oberst Hawksley ihr sandte, las.

Die folgenden Jahre waren nur eine Wiederholung des ersten Auftretens des gefeierten Mädchens, sie wurde immer schöner, immer kälter, immer gesuchter. Am Ende der vierten Saison entführte sie die Herzogin von Clanroland, die besondere Vorliebe für sie gefaßt hatte, auf ihr Schloß im Hochland, wo sie der alten Dame einzigen Sohn traf. Der Marquis von Heatherland hatte sieben Jahre im Orient verlebt und war nun zu flüchtigem Besuche der Mutter gekommen, bevor er eine Reise nach Afrika antrat. Ein ernster, wettergebräunter Mann von siebenundvierzig Jahren sah er Pauline, und die Gorillajagden waren vergessen. Er liebte sie, wie ernste, ältere Männer zu lieben pflegen.

„Es ist Wahnsinn, Rudolf," sprach die Mutter; „Pauline steht im Range weit unter Dir, sie ist nicht ein Weib, wie die Herzoge von Clanroland sie sonst wählten."

„Und wäre sie eine Bettlerin, ich würde sie wählen, wenn sie meine Werbung annähme."

„Deine Werbung annehmen? Es leben nicht viele Frauen, die sie ablehnen würden."

Und doch wurde sie abgelehnt.

„Geben Sie mir keine Hoffnung?"

„Nein, Mylord, ich achte und verehre Sie, aber ich kann Sie nicht heirathen."

(Forts. folgt.

---

* Der höchste Berg. Dem „Ottawa Weekly Citizen" zufolge soll auf der Insel Neu-Guinea (im ostindischen Archipel), deren Inneres erst zum geringen Theil erforscht ist, ein 32,786 Fuß hoher Berg (Mount Hercules) entdeckt worden sein. Bisher galt der 29,000' hohe Mount Everest in der Himalaya-Kette als der höchste.

Licitation.

Am Montag den 21. Juni 1875, Nachmittags 3 Uhr

im Hotel zum „Kaiser von Deutschland“ (Germer) Karlsplatz zu Düsseldorf, soll auf Anstehen der Erben Germer

„das zu Düsseldorf am Karlsplatze unter Nr. 18 gelegene **„Hotel zum Kaiser von Deutschland“** mit allen Bequemlichkeiten, Flügelgebäuden, Hof und großem Garten, zur Größe von 7 Aren 95 □ Metern, begrenzt von Tapken, Coninx und Kluth, taxirt zu 105,641 R.-Mark 65 Pfg.“ öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das vorbesagte Hotel liegt in dem frequentischten und verkehrreichsten Stadttheile Düsseldorfs und ist stets mit gutem Erfolge die Hotelwirthschaft betrieben worden.

Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen. 192

Düsseldorf.

Strauven, Notar.

Mobilar-Verkauf zu Oberbilk.

Montag den 14. Juni 1875, Morgens 10 Uhr beginnend,

sollen im Lokale des Wirthen Joseph Meisen zu Oberbilk, Cölner Nr. 295 durch Unterzeichneten verschiedene Mobilargegenstände, als:

Tische, Stühle, Schränke, Oefen, Bettstellen mit Bettwerk Spiegel, Schildereien, Küchengeräthe 2c., ferner 1 Parthie Cigarren, fertige Kleidungsstücke, Holz und dergl.

gegen Baarzahlung meistbietend versteigert werden.

Düsseldorf, den 9. Juni 1875. 335

Der Gerichtsvollzieher Hamacher.

Am Montag den 14. Juni curr., Morgens 9 Uhr, event. auch Nachmittags 3 Uhr,

wird der unterzeichnete Notar in dem zu Düsseldorf am Burgplatze unter Nr. 24 gelegenen Wohnhause die zum Nachlasse des daselbst verlebten Rentners Herrn Johann Wilhelm Sieben gehörigen Mobilien, als:

Tische, Stühle, Betten, Bettwerk, Schränke, ein Silberschrank, Porzellan, Küchengeschirr, silberne Messer, Gabeln 2c. gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.

Düsseldorf, den 31. Mai 1875.

Carl Otto, Notar.

Oeffentlicher Immobilarverkauf

Am Mittwoch den 16. Juni 1875, Nachmittags 4 Uhr,

im Lokale des Wirthes Worms an der Ecke der Kreuz- und Marienstraßen-Ecke hier läßt der Kirchenvorstand der Pfarre Derendorf das der Kirchenfabrik zugehörige, an der Oststraße hier neben Gebrüder Müller und Hauptmann belegene Grundstück mit einem Flächeninhalte von 50 Ar 21 Meter in 4 Parzellen, die erste 14 Meter 83 Centimeter, die übrigen je 11 Meter 30 Centimeter Fronte haltend, und sodann im Ganzen zum Verkaufe aussetzen. Die dem Verkaufe zu Grunde zu legende Karte und die Verkaufsbedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1875.

Der Königliche Notar
Carl Otto.

Gras- u. Luzerneverpachtungen

in Urdenbach und Hamm.

In folgenden Terminen soll der diesjährige Aufwuchs der nachbenannten Freiherrlich von Diergardt'schen Wiesen, durch Herrn Notar Paniel, auf Credit gegen Bürgschaft öffentlich verpachtet werden.

1. Freitag den 18. Juni dieses Jahres, Morgens 9 Uhr,

bei Gastwirth **Peter Piel** in Urdenbach,
110 Parzellen Gras und Luzerne des Urdenbacher Wards à 1 Morgen,
21 Parzellen Obstkämpe bei Urdenbach,
2 Wiesenparzellen von 57 und 87 Ruthen auf'm Steinort;

2. Samstag den 19. Juni ds. Js., Morgens 9 Uhr,

bei Gastwirth **Joseph Möhker** in Hamm bei Düsseldorf,
141 Parzellen Gras und Luzerne à 1 Morgen der Carl-Theodor-Insel und des Belgens-Anwuchses bei Hamm.

Nähere Auskunft ertheilen beziehungsweise Polizeidiener Terprich in Urdenbach und Jagd- und Wiesen-Aufseher Hammertz in Bilk.

Morsbroich bei Schlebusch, den 3. Juni 1875.

Freiherrlich von Diergardt'sche Forst- u. Rentei-Verwaltung.

Zahn-Arzt
Alex. Beck,
Duisburgerstr. 84.

Billardballen, Kegel und Kegelkugeln sind vorräthig bei
A. Schlipper,
860 Zollstraße 7.

Die
Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft
(Grund-Capital: Eine Million Thaler Volleinzahlung)

übernimmt zu billigen, festen Prämien
Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Wittwen-Pensions-Versicherungen, ferner Haftpflicht-Versicherungen der Betriebs-Unternehmer und Unfall-Versicherungen sowohl ganzer Arbeiter-Verbände als einzelner Personen, namentlich auch Reise-Unfall-Versicherungen, endlich Transport-Versicherungen jeder Art.

Die sämmtlichen Agenten der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften nehmen Versicherungs-Anträge für obige Gesellschaft gern entgegen und werden ebenso wie der unterzeichnete General-Agent jede Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Düsseldorf, im Mai 1875

178

C. Petermann,
Büreau: Oststraße Nr. 93.

Gras- und Klee-Verkauf

zu Ehingen.

Mittwoch den 16. Juni 1875, Nachmittags 3 Uhr,

bei der Wirthin **Ww. Heinr. Beckers** zu **Ehingen,** lassen:

1. die Pächter des Mündelheimer Waards, die zu diesem Waard gehörigen 50 Morgen Gras und Klee und
2. Herr Joh. Theod. Schmitz zu Ilverich, 20 Morgen Luzernerklee im Bruch und Goldacker, Gemeinde Serm, in Nummern öffentlich auf Credit verkaufen. 175

Uerdingen. Fusbahn, Notar.

Gras- und Luzerner-Klee-Verpachtung

zu Lohausen.

Am Freitag den 18 Juni 1875, Nachmittags 2 Uhr,

in dem Lokale des Wirthes Johann Esser zu Lohausen läßt Herr **Peter Bröckerhoff** daselbst ca. 100 Gras- und Luzerner-Klee-Parzellen, zu dem Rittersitze Lohausen gehörig, zur diesjährigen Benutzung öffentlich an den Meistbietenden auf Credit gegen Bürgschaft zur Verpachtung ausstellen.

Düsseldorf.

156 **Otto,** Notar.

Gras-Verkauf

zu Grimlinghausen.

Mittwoch den 23. d. Mts., Morgens 9 Uhr,

lassen Herren Müller und Kallen bei Gebrüder Wittgens in Grimlinghausen, den diesjährigen Gras-Aufwuchs von ihren zu Grimlinghausen gelegenen Wiesen auf Credit gegen Bürgschaft versteigern, als:

das Herrenwerth, das Herrenort, die Quinenburg und Knotenspitze.

Wiesenhüter Rohkoch zu Grimlinghausen und Polizeidiener von der Helm in Uedesheim ertheilen nähere Anweisung.

Vor Beginn des Verkaufes Empfang der Preise aus der vorigjährigen Versteigerung.

Neuß, den 4. Juni 1875. 423

Knein, Notar.

Gras-Verkauf zu Mündelheim.

Am Donnerstag den 24. Juni d. Js., Morgens 9 Uhr, lassen die Erben Abraham und Karl Sohmann zu Crefeld, beim Wirthen Wilhelm Schmitz zu Mündelheim, die diesjährigen Gräsereien in den Wiesen, auf dem Grind bei Mündelheim, öffentlich auf Credit verkaufen.

Der diesjährige Graswuchs in den Rheinwiesen der Pastorat-Vicarie und der Geschwister Radmacher zu Mündelheim, soll am Freitag den 25. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu Mündelheim, bei der Wirthin Wwe. Herm. Küppers öffentlich auf Credit verkauft werden.

Uerdingen, den 10. Juni 1875. 421

(gez.) Fußbahn, Notar.

Klee-Verkauf zu Niedercassel.

Dinstag den 15. Juni 1875, Nachmittags 5 Uhr,

läßt Fräulein Maria Nilges zu Niederloerick, im Wirthslocale von Carl Eicker zu Niedercassel öffentlich auf Credit versteigern:

2 Morgen 69 Ruth. Luzernerklee, in der Auerwiese, neben Vossen,
2 Morgen 45 Ruth. Luzernerklee, am Lörickerwege, neben Diepers,
157 Ruthen dito, links vom Wege nach Loerick,
1 Morgen 3 Ruth. dito, an der Tanzhütte bis zum Damme, neben Nilges.
1 Morgen Gras auf der Loericker Apfelweide, neben Huthmacher. 422

Neuß. Knein, Notar.

Gesucht

wird in einem hiesigen Colonialwaarengeschäft ein mit guten Zeugnissen versehenes Ladenmädchen.

Näh. bei der Exp. d. Bl. 375

Chr. Kriebel,
Zahnkünstler,
Kasernenstr. 39,
vis-à-vis der Garnisonkirche.

Haus-, Gärten- und Land-Verkauf.

Die Erben Joseph Ohligschläger hierselbst lassen am

Montag, den 28. Juni d., J, Nachmittags 3 Uhr

zu Kaiserswerth beim Wirthe Herrn Hubert Ohligschläger,

2 zu Kaiserswerth auf der Marktstraße sub Nr. 60 und in der Mühlengasse sub Nr. 58 gelegene Wohnhäuser,
2 Gärten in den Kaiserswerther Gärten von 36 Ruthen 20 Fuß und 61 Ruthen 90 Fuß, und
1 Ackerfeld in der Gemeinde Lohausen, Flurabtheilung „weiße Dursch“ von 1 Morgen 131 Ruthen

öffentlich auf Zahlungsausstand durch den unterzeichneten Notar versteigern.

Kaiserswerth, den 11. Juni 1875.

435 **Schlippert,** Notar.

Wiesen-Verpachtung

zu Neuß.

Montag den 21. Juni 1875, Morgens 9 Uhr anfangend,

werden bei dem Wirthen Herrn Michael Schmitz zu Neuß auf der Niederstraße:

die auf der Neußer Wiese gelegenen Grundstücke, als: Oelgang, Typers, Schandert und mehrere andere s. g.

Bergischen Grasstücke,

den Herren Böcker, Boisserée, Otto und Schüllgen gehörig,

unter ausgedehntem Zahlungstermine für das laufende Jahr öffentlich gegen Bürgschaft verpachtet. 426

Neuß. **Brandenbergs,** Notar.

Klee- und Gras-Verpachtung.

Herr W. Backhaus jr. zu Saarn läßt

Donnerstag den 17. Juni 1875, Nachmittags 4 Uhr,

bei Gastwirth Gressard zu Hilden 6 Morgen Klee am Frohnhof bei Hilden, 1 Morgen Gras am Rheinischen Bahnhof und ca. 2 Morgen Gras, der Horsterdamm, in Parzellen zur diesjährigen Benutzung öffentlich verpachten. 428

Benrath. **Paniel,** Notar.

Verpachtung und Verkauf.

Samstag den 26. Juni 1875, Nachmittags 3 Uhr,

läßt Herr Ad. Berger zu Eller beim Wirthe W. Richarz $3^1/_3$ Morgen Klee zu Oberbilk am Ellerer Communalweg, $1^3/_4$ Morgen Gras in der Mergelgasse an der Windfoche, 16 Morgen Gras an der Ellermühle, $2^1/_6$ Morgen Gras am Communalwege nach Gerresheim und $2^1/_2$ Morgen Gras in den Hildenerbänden, in Parzellen zur diesjährigen Benutzung öffentlich verpachten und 2 Morgen Roggen zu Eller am Kreuze öffentlich verkaufen. 429

Benrath. **Paniel,** Notar.

Gras-Verkauf.

Auf Anstehen des Gutsbesitzers Herrn J. A. Schmitz zu Haus Hübsch bei Rees wird der unterzeichnete Notar am

Mittwoch den 30. Juni d. J., Morgens 10 Uhr,

zu Kaiserswerth beim Wirthe Heinrich Rütger-Pollender den diesjährigen Graswuchs von Wittlaerer-Werth öffentlich in Parzellen auf Credit gegen Bürgschaft versteigern.

Kaiserswerth, den 11. Juni 1875.

436 **Schlippert,** Notar.

Gras-Verkauf.

Auf Ansiehen des Herrn Adolph von Holtum, Gutsbesitzer zu Bergerhof, wird der unterzeichnete Notar am

Donnerstag den 17. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr,

zu Kaiserswerth am Fähr beim Wirthe Paul Schmitz

den diesjährigen Graswuchs der Wiesen: Buscherweide, Bauweide, Leuchtenbergsweide, im Schmälchen, in der Aue, Peschen und Oberwerth, im Ganzen 150 Morgen, Alles in den Gemeinden Lohausen und Kaiserswerth gelegen, öffentlich in Parzellen auf Credit gegen Bürgschaft zum Verkaufe ausstellen.

Die Anweisung der Parzellen geschieht am Verkaufstage.

Kaiserswerth, den 3. Juni 1875.

206 **Schlippert,** Notar.

Kirchen-Kalender.

Juni.

Sonntag 13. Juni: 4. n. Pf. Ev. Vom reichen Fischzuge Luc. 5. Antonius.
Montag 14. Juni. Basilius.
Dinstag 15. Juni. Vitus.
Mittwoch 16. Juni. Benno.
Donnerstag 17. Juni. Adolph.
Freitag 18. Juni. Marcellus.
Samstag 19. Juni. Gervasius.

Seit dem 1. Juni d. J. befindet sich mein

Handschuhgeschäft
7. Elberselderstraße 7.
Ernst Ausbüttel,
früher Volkerstraße 15.

Das
Amerik. Atelier
von H. Ramm,
Kasernenstraße Nr. 61a
empfiehlt sich zur Anfertigung von Photographien jeder Art besonders **12 Stück für 20 Sgr.** Aufnahmen täglich und bei jeder Witterung. 936

Baustellen
in Flingern unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Näheres in der Exped. 957

Feinstes Spelz- & Weizen-Vorschuß-Mehl
von 10 Pfd. an, auch Sackweise, billigst nach Mühlenpreis zu haben Herzogstraße Nr. 8 hierselbst.

Steppdecken.
Steppdecken in den geschmackvollsten Dessins unter Zusicherung prompter und reeller Bedienung werden angefertigt und auf Wunsch **alte** Decken erneuert. 180
Fr. Malo, Neustr. 1.

J. H. Walbroel.
Volkerstrasse 26. — Mertensgassen Ecke
Fabrik und Lager
in
wollenen und gesteppten
Bett-Decken
zu den
bekannt billigen Preisen.

Hermann Müller,
Düsseldorf, Immermannstrasse 36.
Fertige eichene Fenster, Thüren, Hobelbretter, Mosaik- und andere Flur- und Trottoir-Platten, Cement, Traß, Kalk, Gyps, glasirte und blaue Dachziegeln, Thonröhren 2c.

Holländ. Cents. u. belg. 2 Cents.-Stücke
werden in Zahlung angenommen bei
J. Hülbrock,
Flingerstraße 21.
Strumpf-, Tappisserie- und Kurzwaaren-Handlung,
318 Fabrik en gros & en détail.

Große Bad
Clever-Lotterie
zum Besten der Bade- und Curanstalt
500 Gewinne
von zus. Werth 30,000 Mark.
1 Gewinn auf je 60 Loose.
Loose à 3 Mark.
Plan und Prospect gratis bei mir und in allen Agenturen.
Paul Rud. Meller in Köln,
General-Agent. Ferner empfehle: Kölner St. Martins-Loose 3 Mark. Ziehung 30. Juni 1875.
Casseler Pferde-Loose 3 Mark. Ziehung 2. Juni 1875.

Jacob Hanck
5. Poststrasse 5.
empfiehlt sein
Möbel-, Polsterwaaren- und Spiegel-Lager
zu festen und billigen Preisen

Fr. M. Thum
Mertensgasse Nr. 13.
empfiehlt sein
Sarg-Magazin
zu den billigsten Preisen. 344

M. Meyer,
prakt. Zahnkünstler.
1 Mittelstrasse 1.

St. Rochus- und Sebastianus-Schützen-Verein zu Flingern.

Unseren geehrten Mitbürgern machen wir hiermit die ergebene Mittheilung, daß wir am **13. und 14. Juni** cr. unser althergebrachtes Schützenfest feiern, und laden wir Alle, welche Frohsinn und Vergnügen zu diesem Volksfest haben, ergebenst ein.

Das Nähere besagt das Festprogramm.

Flingern, den 10. Juni 1875,

Der Vorstand.

Der Vorstand hat dem Herrn Joseph Rüsing die Restauration auf dem Schützenplatze übergeben. 349

Mit einer vierreihigen Schaufel- und Hackmaschine werden Rüben, Kappus und dgl. verarbeitet durch **Rodenberg** bei Langenfeld. Auch werden Bestellungen entgegen genommen im Casino zu Holthausen bei Gebr. Hoffmann. 203

Gegen Einsendung von 12 Sgr. in Marken liefert franco
100 Visiten-Karten
auf feinem weissen Carton u. moderner Schrift. 367
R. Morgenstern, Frankfurt a. M.

Amerik. Glanzbüglerei
Die Arbeit wird schön und billig und kann alle zwei Tage abgeliefert werden. F. Kolter, Oberstraße 11. Hinterhaus. 376

Gras-Verpachtung.

Die diesjährige Verpachtung des
Draabs in Hamm
findet unter den seitherigen Bedingungen
Montag den 28. Juni, Nachmittags 4 Uhr,
bei Wittwe Hrch. Wilh. Esser daselbst Statt.
427 **Otto,** Notar.

Grasverpachtung zu Bürgel.

Es werden vor dem Herrn Notar Paniel in der Wohnung des Gastwirth Engels in Baumberg in derselben Weise wie früher die Gräser in den zu Haus Bürgel gehörigen Wiesen verpachtet und zwar

1. Mittwoch den 23. Juni cr. 9 Uhr Vormittags
in der Fettweide, Vierzig Morgen, Neuen Weide, Spitzchen, Ortstück, Schmalefluß, Damm, Kesselsdreisch, Halfenweide und Langenweide.

2. Donnerstag den 24. Juni cr., 9 Uhr Vormittags
in der Kuhweide, Ochsenweide, Gasselsdreisch, Knipratherstück und Blecherwiesen.

An beiden Tagen wird von 7½ Uhr bis 8½ Uhr im Verpachtungs-Lokale Geldempfang stattfinden.

Haus Bürgel, den 1. Juni 1875. 425
Gräflich Droste von Nesselrod'sche Rentei-Verwaltung.

ANNONCE.

Es wird noch fortwährend abgegeben: Herren-Schaftstiefeln zu 2 Thlr. 20 Sgr. bis zu 4 Thlr. Herren-Zugstiefel zu 3 Thlr. 15 Sgr., mit Doppel-Sohlen 4 Thlr. Stoffstiefelchen zum Schnüren 1 Thlr. 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr. Kinder-Stoff- und Leder-Stiefeln mit Absätz 1 Thlr. 7 Sgr. und höher. Mädchen-Stoff- und Lederstiefeln mit Absätz 1 Thlr. 10 Sgr. und höher. Stoff-Zügestiefel, hohe Waden und hohe Absätz 2 Thlr. 14. dito gewöhnliche Höhe 2 Thlr. 10 Sgr. Schwere Arbeitsschuhe zu 2 Thlr. 5 Sgr. Herren- und Frauen-Pantoffeln je nach Qualität sowie alle in dieses Fach einschlagende Artikel ganz billig abzugeben bei

H. Ermert,
Wehrhahnen Nr. 4, nahe der städtischen Tonhalle.

Verziehungshalber
großer Ausverkauf sämmtlicher
Stroh-, Stoff-, Filz- und Cylinder-Hüte,
Tuch- und **Seidenmützen.** Zur Erleichterung des Umzuges werden sämmtliche Artikel zu und unter Einkaufspreis abgegeben.

Th. Ostwald,
431 Nr. 40 Hundsrückenstraße Nr. 40.

Wegen Umbau
Großer Ausverkauf

sämmtlicher **Manufactur-Waaren** zu bedeutend herabgesetzten Preisen, darunter noch einige 100 **wollene** und **gesteppte Decken.** 241

Der Ausverkauf dauert nur bis zum 15. d. Mts.

J. H. Walbroel,
Volkerstr. 26. Ecke der Mertensgasse.

Großer
Ausverkauf
von Florentiner u. Römischen Marmor-Kunst-Gegenständen,
als:
Marmor-Vasen, -Schalen, Gruppen, Statuetten, Penduls, Lustres, Kandelaber, Toilettenspiegel, Thierstücke, wie Pferde, Kühe, Schafe, Ziegen, Elephanten u. s. w. Phantasie-Gegenstände, Nippsachen, Briefbeschwerer, Handleuchter, Fruchtteller, Tafel-Aufsätze u. s. w.
sowie prachtvolle
runde Tische mit Platten in Mosaik zu Fabrikpreisen.
Dauer des Ausverkaufs nur 4 Tage im Hause Königsallee Nr. 8.
Königsallee Nr. 8.
Egisto Capitini,
397 aus Volterra, Italien.

2. Etage mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen Oststraße Nr. 17. 277

3 Bauschreiner erhalten Beschäftigung 349 **Herzogstraße Nr. 59.**

St. Sebast.-Schützenverein

unter dem hohen Protektorate
Sr. Kgl. Hoheit des Fürsten Carl Anton von Hohenzollern.

Ehren-Mitglieder:
Se. Königl. Hoheit Prinz Alexander von Preußen.
Se. Königl. Hoheit Prinz Philipp, Graf von Flandern.
Se. Königl. Hoheit Erbprinz Leopold von Hohenzollern.
Se. Königl. Hoheit Fürst Carl von Rumänien.
Se. Durchlaucht Prinz Friedrich von Hohenzollern.
Se. Excellenz General-Lieutenant von Obernitz.
Reg.-Präsid. z. D. und Ehrenbürger der Stadt Düsseldorf, Freiherr von Massenbach.
Reg.-Präsident Freiherr von Ende.
Oberbürgermeister Hammers.

Das **altherkömmliche Düsseldorfer Schützen- und Volks-Fest** wird in gewohnter Weise an den Tagen der Kirmes
am 18., 19., 20., 21. und 25. Juli
abgehalten und geht das Bestreben dahin, das Fest in diesem Jahre in möglichst großartiger Weise zu begehen, weil im verg. Jahre die Abhaltung durch die Canalbauten behindert worden.

Statutgemäß wird die Liste der passiven Mitglieder, welche berechtigt sind 3 Damen zu allen Festlichkeiten einzuführen, am 1. Juli geschlossen, bis wohin Anmeldungen beim Vorstandsmitglied Herrn P. Sommer, Mittelstraße Nr. 23, entgegen genommen werden; nach dem 1. Juli werden nur noch Fest-Karten ausgegeben. 201

Der Vorstand.

St. Sebast. Schützen Fest
zu Düsseldorf
am 18., 19. und 20. Juli 1875.

Schaubudenbesitzer, Pfefferküchler, Conditoren, welche die Absicht haben, das diesjährige große wie alljährlich zur Zeit der Düsseldorfer Kirmes stattfindende Schützenfest zu beziehen, werden ersucht, sich rechtzeitig bei dem Vorstandsmitgliede Herrn Carl Salm, Ritterstraße, zu melden und die Größe ihres Standes anzugeben.

Alle Schaustellungen, welche gegen die guten Sitten verstoßen, werden zurückgewiesen.

Düsseldorf, im Juni 1875.

Der Vorstand.
350

St. Sebast.-Schützen-Verein.

Uebernahme der Restaurations-Zelte.

Zu dem altherkömmlichen Düsseldorfer Volksfest, welches an den Tagen der Kirmeß am 18., 19., 20., 21. und 25. Juli abgehalten wird, soll die Restauration eines großen Wein- und eines großen Bierzeltes an geeignete Restaurateure vergeben werden.

Offerten nimmt das Vorstandsmitglied Herr Wilhelm Stüttgen, Schadowstraße 50, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind, bis 18. Juni entgegen.
139

Der Vorstand.

348 **Derendorfer Kirmes**
Piel's Lokal.
Sonntag den 13., Montag den 14. Juli
CONCERT u. BALL.

Instrum.-Musikverein
1. Horneman, Aladdin, Mähren Ouverture.
2. Raff, Concert für Pianof vorgetragen von Herrn Tausch.
3 Volkmann, Sinfonie (D-mol

Landwehr-Verein
Gerresheim
Sonntag den 13. Juni Morgens 11 Uhr
Versammlung
im Düsseldorfer Hof.
430 **Der Vorstand**

Tanz-Unterricht
Sämmtliche Rundtänze werden 6 Stunden gründlich gelernt
Adalbert Hopp,
437 **Tanzlehrer,**
Flingerstr. 42.

Burgunder 10, 12—22
Bordeaux 9, 10—25
Ahrbleichert 8—20 S
Rheinwein 7½—22
Moselwein 6—20 Sgr.
grosse Flasche. — Fassweise liger — empfiehlt bestens
H. Valentin, Neustr.

Meine Wohnung ist jetzt
Immermannstraße 36.
434 **Carl Clahe**

Vivat Anton
Unserm vielgeliebten und ah rhten Präses und Vorsitzenden St. Rochus- und Sebast. Schü Vereins von Flingern, Herrn



Anton Amkauf,
die herzlichsten Glückwün zu seinem morg. Namenst
Mögst fühlen Du am heut'gen T Wie warm die Herzen Dir entg schlagen,
Die bringen zu dem morg Namensfeste
Dir von den Wünschen nur allerbesten.
Mit redlich treuem Sinn, und terem Gemüthe,
Verstandest Du, als Präses Güte
Stets des Vereines Wohl zu m
Selbst wenn verschiedene (Freu Deiner grollen.
Du ließest Dich nicht irre mach
Stehst fest für unsere gute Schü Sache.
Drum wollen wir am heut'gen T Dir recht bekund
Daß dieser Wunsch von warm empfunden
Und dieser freudenreiche Tag
Noch fünfzigmal Dir wiederke mag.

Auch wünschen wir den Vorst mitgliedern
Anton Meurers,
Anton Schramm
und
Anton Kröll,
sowie unserm Stammwirthe
Anton Vogels
viel Glück, Heil & Se
zum heutigen Namensfeste.
Gewidmet von den Mitgliedern
St. Rochus- und Sebastian Schützen-Vereins



Unserm allverehrten Hauptmann der Reserve-Compagnie!
St. Sebast. Schützenver Derendorf,
Herrn
Anton Lichtschlag
die besten Glückwünsche zu sei morgigen Namensfeste.
Mehrere Freunde der Co



Gestern Nachmi zwischen Bilk u. D seldorf ein gold. R gef. Der Eigenth kann denselb. geg. stattung der Einrückungskosten **Brabender** in Benrath zurück